

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMSETZUNG DER AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE VORANSCHLÄGE 2025 UND 2024 GEMÄß PRÜFAUFTRAG

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung der Umsetzung der Ausführungsbestimmungen für die Voranschläge 2025 und 2024 gemäß Prüfauftrag eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 28.05.2026 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 30.04.2026, Zl. Maglbk/113458/StRH-PR/2, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Gemäß § 74c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) hat der Stadtrechnungshof im Rahmen der ihm in § 74 Abs. 2 und 3 leg. cit. zugeschriebenen Prüfzuständigkeit eine Prüfung dann durchzuführen „wenn dies der Gemeinderat, der Stadtsenat oder der Kontrollausschuss beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder der Bürgermeister verlangt. Im Übrigen hat der Direktor des Stadtrechnungshofs zu bestimmen, welche Prüfungen durchzuführen sind, sowie Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall festzulegen“. Eine inhaltlich gleichlautende Bestimmung wird in diesem Konnex auch im § 51 der Magistratsgeschäftsordnung (MGO) der Stadt Innsbruck festgehalten.

Prüfauftrag

Der nachfolgende schriftliche Prüfauftrag vom 27.03.2025 wurde von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates unterfertigt und lautete wie folgt:

„Der Stadtrechnungshof wird nach § 74c des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 beauftragt, die anordnungsberechtigten Stellen über die Umsetzung der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2025 bis zum letztmöglichen Stichtag zu prüfen. Die Abwicklung des Voranschlages 2024 ist dabei zusätzlich stichprobenartig zu überprüfen.“

Der Prüfauftrag enthielt eine weiterführende Begründung für die Auftragserteilung.

Prüfungsschwerpunkte

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages ging der Stadtrechnungshof bei seiner durchgeführten Prüfung wie folgt vor:

- Darstellung der im Zusammenhang mit dem Prüfauftrag maßgeblichen Grundlagen der Ausführungsbestimmungen,
- Erstellung eines Fragebogens zur Abfrage bei den Anordnungsberechtigten und
- Überprüfung der gemeldeten Fälle.

Gender-Hinweis Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen, Männer und anderen individuellen Geschlechtsidentitäten gelten.

Anhörungsverfahren Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Grundlagen und Prüfungsablauf

Grundlagen Das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) traf in seinem 4. Abschnitt Regelungen zur Haushalts- und Finanzwirtschaft. Mit Bezug zum Prüfauftrag waren dabei insbesondere die Bestimmungen nach § 69 Abs. 3 leg. cit. zur Anordnung von Buchungen und Zahlungen wie folgt relevant: *„Buchungen dürfen nur auf Anordnung erfolgen und sind mit einem Beleg zu begründen. Buchungen und Zahlungen sind nur aufgrund einer Anordnung des Bürgermeisters gestattet. Der Bürgermeister kann die Anordnungsbefugnis mit schriftlicher Verfügung übertragen. Die Anordnung einer Zahlung darf nur erfolgen, wenn die haushaltsmäßige Bedeckung vorhanden, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Leistung bestätigt und die Leistung fällig ist. Die weiteren Regelungen zur Anordnung sind vom Bürgermeister schriftlich festzulegen.“*

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung verfügte der zum jeweiligen Zeitpunkt amtierende Bürgermeister am 15.12.2023 bzw. am 13.12.2024 Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2024 bzw. für den Voranschlag 2025. Im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen nutzte der jeweilige Bürgermeister die gesetzlich bestimmte Möglichkeit der schriftlichen Übertragung der Anordnungsbefugnis.

Jede Haushaltsstelle war einer Finanzstelle zugeordnet, für die der Bürgermeister zuletzt für den Voranschlag 2025 Anordnungsberechtigungen verfügte. Insgesamt bestanden somit für den Voranschlag des Jahres 2025 gemäß den vom Bürgermeister getroffenen Ausführungsbestimmungen 49 Anordnungsberechtigungen. Davon betrafen sieben Anordnungsberechtigungen politische Ämter (Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter, Stadträte).

Der Bürgermeister verfügte in Punkt III. – Anordnungen, 6. Absatz der Ausführungsbestimmungen wie folgt: *„Das Verfügungsrecht über einen Mittelverwendungsansatz beinhaltet, dass auch die entsprechenden Aufträge (Bestellungen für Lieferungen und Leistungen) nur vom (von der) Anordnungsberechtigten erteilt werden dürfen.“*

Diese Bestimmung war auch in den Ausführungsbestimmungen der vorigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck zu langjährig zurückliegenden Voranschlägen der Stadt enthalten.

Prüfungsablauf Im Sinne des Prüfauftrages hat der Stadtrechnungshof einen Fragebogen mit fünf Fragen ausgearbeitet, der über die jeweilige Abteilungsleitung bzw. Büroleitung an die einzelnen Anordnungsberechtigten weitergeleitet wurde. Die sieben politischen Anordnungsberechtigungen sind bei der Abfrage nicht miteingeschlossen worden. Insgesamt waren daher die 42 der städtischen Verwaltung zuzuordnenden Anordnungsberechtigungen laut den Ausführungsbestimmungen von der Abfrage betroffen.

Der Fragebogen wurde seitens des Stadtrechnungshofes im Jahr 2026 erstellt und betraf die Jahre 2024 und 2025. Naturgemäß haben in diesem betroffenen Zeitraum (2024 bis 2026) Anordnungsberechtigungen aufgrund von organisatorischen und personellen (bspw. Pensionierungen) Veränderungen einen Wechsel erfahren.

Die Rückmeldung der Fragebögen wurde von den im Jahr 2024 bzw. 2025 zuständigen Anordnungsberechtigten unterfertigt. Bei einer zeitlich nur teilweisen Verantwortung der Anordnungsberechtigung konnte und wurde dies im Fragebogen bei der ersten Frage bzw. bei deren Beantwortung angegeben, da hier die Finanzstelle vom Anordnungsberechtigten abgefragt wurde. Die restlichen vier Abfragen (Fragen 2. bis 5.) zielten im Sinne des Prüfungsauftrages auf die Umsetzung der Ausführungsbestimmungen ab und waren mit Ja oder Nein zu beantworten. Zusätzlich war generell bei jeder Frage die Möglichkeit für einen sog. Freitext gegeben.

Prüfungsergebnis

Die Auswertung der beim Stadtrechnungshof zurückgelaufenen Fragebögen ergab, dass insgesamt bei 39 Anordnungsberechtigten eine weiterführende Bearbeitung durch ihn nicht erforderlich war. Dies aus dem Grund, da sich im Zuge dieser Fragebögen keine Rückmeldungen ergaben, die einen Hinweis auf Fälle im Sinne des Prüfauftrages beinhalteten.

Lediglich drei Anordnungsberechtigte gaben in der Beantwortung der Fragebögen für die Jahre 2024 und 2025 an, dass bei einzelnen Auszahlungen der Bestellvorgang und die dazugehörige Bezahlung von unterschiedlichen Dienststellen zur Abwicklung gelangten. In diesen Fällen wurden von den auszahlenden Anordnungsberechtigten im Fragebogen zur weiterführenden inhaltlichen Information bereits Unterlagen beigelegt bzw. ergänzende Erklärungen vermerkt.

Der Stadtrechnungshof hat daraufhin die betroffenen Anordnungsberechtigten telefonisch kontaktiert und teilweise ein ergänzendes Abklärungsgespräch durchgeführt.

Zusammenfassend konnte vom Stadtrechnungshof festgestellt werden, dass einzelne Dienststellen bzw. deren Anordnungsberechtigte im Zuge der Beantwortung des ausgesandten Fragebogens zurückmeldeten, dass in sehr vereinzelt Auszahlungsfällen, die angeführte Bestimmung zur Anordnung von Buchungen und Zahlungen aus formaler Sicht nicht eingehalten werden konnte. Dies insofern, als die betroffenen Anordnungsberechtigten die Auszahlungen zwar freigaben, jedoch die zugrunde liegenden Bestellungen auf Anordnungsberechtigte anderer Fachdienststellen zurückgingen.

Die Gründe dafür lagen beispielsweise darin, dass die zuständige Fachdienststelle anfänglich naturgemäß das Bestellprojekt initiierte und auch formal abwickelte. Später stellte sich im Beschaffungsprozess sodann heraus, dass die Beschaffung eine ämterübergreifende bzw. teils sogar magistratsweite Auswirkung entfaltete. Aus diesem Grund ordnete in weiterer Folge ein anderer Anordnungsberechtigter die Auszahlung im Rahmen seiner verfügbarer Budgetmittel an als jener, der die Bestellung freigab.

Der Stadtrechnungshof hielt deutlich fest, dass für ihn nach erfolgter Prüfung alle dahingehend gemeldeten Einzelfälle aus inhaltlicher Sicht nachvollziehbar waren. Wenngleich unter formalen Aspekten festzuhalten war, dass der bestellende und der zahlungsfreigebende Anordnungsberechtigte auseinanderfielen. Dennoch ging für den Stadtrechnungshof aus den vorliegenden Bestell- und Auszahlungsdokumentationen klar hervor, dass es sich bei diesen Einzelfällen nicht um Auszahlungsfälle handelte, die in der Begründung zum gegenständlichen Prüfauftrag angeführt waren.

Empfehlung

Der Stadtrechnungshof empfahl der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung als zuständige Fachabteilung in Abstimmung mit Herrn Bürgermeister, den angeführten Punkt der verfügbaren Ausführungsbestimmungen zu evaluieren. Allenfalls könnte angedacht werden, die bestehende Formulierung insofern anzupassen bzw. zu überarbeiten, sodass auch jene sehr vereinzelt Auszahlungsfälle Deckung finden können, bei denen der bestellende und auszahlende Anordnungsberechtigte inhaltlich begründbar auseinanderfallen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme teilte die MA IV dem Stadtrechnungshof die im Sinne seiner Empfehlung geänderte bzw. ergänzte Formulierung mit.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.05.2026:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 28.05.2026 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)